Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 19 (1945)

Artikel: Meienbergs Rechte in alter Zeit

Autor: Rohner, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046050

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Meienbergs Rechte in alter Beit.

Von F. Rohner, Sins.

Drei Dinge gehörten zum Wesen einer mittelalterlichen Stadt:

- 1. Eigener Markt,
- 2. Eigene Mauern,
- 3. Eigenes Recht.

Meienberg im Oberfreiamt hatte Märkte; also war es eine Stadt. «Seit unvordenklichen Zeiten» bestanden sie, wie ein Seckelmeister von Meienberg schreibt, und dauerten bis ins 20. Jahrhundert hinein; 1913 ist der letzte abgehalten worden.

Meienberg hatte auch Befestigungen; also war es eine Stadt. Noch heute zeigt der Stadtgraben im Südosten, von einem Bachtobel zum andern führend, eine respektable Breite und Tiefe, und auf der andern, entgegengesetzten Seite sind die ältesten Reste der einstigen Stadtmauer zu sehen, mit Brandspuren aus der Zeit der Zerstörung, im Sempacherkrieg; selbst regelrechte Schießscharten fehlen nicht.

Zwei Merkmale waren also sicher vorhanden, die Meienberg vor den umliegenden Bauerndörfern zur Stadt erhoben.

Wie aber stand es mit den eigenen Rechten Meienbergs?

Ob Meienberg ein eigenes, geschriebenes Stadtrecht besaß, darüber gehen die Ansichten der Forscher auseinander. Rudolf Maag, der gelehrte Herausgeber des habsburgischen Urbars, behauptet es und schreibt: «Von König Rudolf von Habsburg erhielt Meienberg ein Stadtrecht und heißt daher in einer Urkunde von 1278 oppidum».¹) Rocholz vertrat schon früher die gleiche Auffassung mit den Worten: «Meienberg gehörte in den Privatbesitz König Rudolfs von Habsburg und erhielt — Municipalrechte» ²), das heißt städtische Rechte. Den beiden trat Walter Merz, der bekannte aargauische Burgenforscher, entgegen, welcher schreibt: «Wenn auch König Rudolf am 3. Mai 1278 Meienberg neben Bremgarten und Brugg oppidum nennt, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß er ihm ein Stadtrecht erteilt habe; auch Brugg erhielt seine Handfeste erst 1284».3)

Wie soll man den Streit der Gelehrten schlichten?

Sicher ist, daß heute eine Meienberger Stadtrecht-Urkunde nicht vorhanden und darum auch nicht zu lesen ist. Sicher ist auch das andere: Stadtrecht wurde der Ortschaft Meienberg verliehen, auch wenn dieses Meienberger Recht nicht schriftlich niedergelegt wurde. «Man war sich im 13. Jahrhundert des Stadtrechts bereits als eines Typus wohl bewußt; es lag in der Bezeichnung ein System und ein Programm, die ohne weiteres ein Mindestmaß von Freiheit in sich schlossen. So genügte es denn, einfach Stadtrecht zu verleihen oder auf das Recht einer andern Stadt zu verweisen, — wo das Recht im Einzelfall geholt werden konnte.» ⁴)

In diesem Sinne wird man bei Meienberg von Stadtrecht reden dürfen, und damit besaß der Ort alle drei Hauptmerkmale, die zur mittelalterlichen Stadt gehörten.

Es bestanden aber darüber hinaus weitere Rechte Meienbergs, die ihm vor den umliegenden Dörfern eine Sonder- und Vorzugsstellung gaben. Josef Balmer von Abtwil, Kunstmaler in Luzern (1828 bis 1918) und eifriger Heimatforscher, vertrat die Ansicht, es müsse auf der Höhe von Meienberg in alter Zeit, lange bevor dort die Stadt entstand, eine Erdburg, ein sogenanntes Refugium angelegt worden sein, als Zufluchtsstätte für die Bewohner der umliegenden Dörfer, wohin sie in Kriegs- und Notzeiten mit Vieh und Habe sich flüchten konnten. Nur so lasse sich erklären, daß Meienberg mit Vorrechten, die Nachbarsdörfer aber mit schweren Servituten belastet waren.⁵) Diese Auffassung Balmers läßt sich nicht beweisen; Tatsache aber ist, daß die Vorrechte Meienbergs jahrhundertelang bestanden haben.

Welcher Art waren diese Vorrechte?

Wir kennen sie aus einer Urkunde des Jahres 1416.

Um diese Zeit lagen die Ringmauern des österreichischen Städtchens Meienberg schon wieder in Trümmern. Der Ort war 1386 im Sempacherkrieg von den Eidgenossen verbrannt und zerstört worden und stand jetzt unter der Herrschaft der Luzerner; denn bei Eroberung des Aargaus 1415 hatte Luzern das Amt Meienberg besetzt und für sich behalten.

Uoli Seiler von Meienberg, ein Mann von vierzig Jahren, schwur im Jahre 1416 mit aufgehobener Hand einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß Meienberg von jeher die nachgenannten Rechte besessen habe.

So habe er es von seinen Vorfahren übernommen. Damit niemand in Meienberg im Laufe der Zeit dieser Rechte und Freiheiten verlustig gehe, wurden sie in diesen Tagen aufgeschrieben und besiegelt; bestanden hatten sie schon viel früher.

Die genannte Urkunde von 1416 meldet:

- 1. Die Meienberger haben das Recht, Wunn und Weid, Holz und Feld, Steg und Weg zu benutzen in Aettenschwil, Abtwil, Alikon und Auw auf Brachen, Zelgen und in Hölzern.
- 2. Wo die genannten Dörfer weiden mit ihrem ziehenden Vieh, da sollen auch die von Meienberg weiden mit ihrem ziehenden Vieh.
- 3. Wenn die Auwer ihr Vieh einmal selber hüten wollen, so muß der Dorfhirt von Auw sein Amt vom Weibel von Meienberg empfangen; bei der Amtsübernahme hat der Hirt dem Weibel ein Viertel Wein zu spenden.
- 4. Wenn die Stadt Meienberg (gemein stat ze Meyenberg) einen Zuchtstier oder einen Eber hält, beide oder einen, so haben diese Tiere das Recht, eine halbe Meile weit im Umkreis frei zu weiden. Wenn sie irgendwo Schaden anrichten, so darf man sie wegtreiben; aber beschlagnahmen und einsperren darf sie niemand.
- 5. Wenn die obgenannten vier Dörfer ein Stück Wald oder Feld bannen, das heißt mit Verbot belegen wollen, so müssen sie dies mit Wissen und im Einverständnis mit dem Weibel von Meienberg tun. Das Land, das sie bannen, soll auch für die Meienberger verboten sein; wird es wieder geöffnet, so soll es sowohl für das eine wie das andere Dorf wieder offen stehen. Der Weibel von Meienberg muß hievon am gleichen Abend noch benachrichtigt werden.
- 6. Will einer «ze Meyenberg in der stat» ein Haus bauen, so darf er dazu Holz aussuchen in den Wäldern dieser vier Dörfer. Hat

er solches gefunden, so mag er das betreffende Dorf bitten, ihm Holz zu geben, so viel er ungefähr nötig hat zum Bauen. Will ihm aber das Dorf das Holz verweigern, so kann der Meienberger einfach Holz im Gemeinwerch schlagen, wo er will und so viel er zu seiner Notdurft gebraucht und es von dannen führen. Niemand soll ihm dies verwehren.

- 7. Bedarf die Stadt Meienberg Holz «zuo ir gemeinen büwen», das heißt wohl für öffentliche Bauten, so soll sie es schlagen in den Wäldern des Amtes; wie viel des gehauenen Holzes auch sei, das Amt muß es den Meienbergern kostenlos führen, wohin es gehört.
- 8. Will aber die Stadt Meienberg einen «gemeinen buw machen von murwerch», das heißt gemeinsam etwas bauen aus Mauerwerch, dann dürfen die Stadtleute Steine zusammenlesen auf den Feldern. Wie viele Steine sie auch finden, das Amt soll sie den Meienbergern unentgeltlich führen, wohin sie gehören.
- 9. Wenn die Meienberger zu solchen öffentlichen Bauten Kalk brennen wollen, so mögen sie die nötigen Kalksteine zusammenlesen und das zum Brennen nötige Holz schlagen. Steine und Holz muß das Amt Meienberg dem Städtchen zum Kalkofen führen, und zwar wiederum unentgeltlich.
- 10. Es ist auch zu wissen: Wenn eines der vier genannten Dörfer seine Dorfbeamten wählen will, den Förster zum Beispiel oder andere, so soll man dazu den Weibel von Meienberg berufen. Mit dessen Rat und Wissen soll die Stelle besetzt werden, nicht anders, und dabei soll es dann auch bleiben.
- 11. Die Meienberger haben auch von jeher Urhau gehabt auf der Kalchtharre bis zu den Hüselmatten und den Steinmauern, die bis zum Bannholz reichen.⁶)

Die Pergamentsurkunde mit diesen Bestimmungen liegt im Luzerner Staatsarchiv und trägt das Siegel des Ulrich Geßler von Meienberg, der von 1424 bis 1431 Leutpriester in Hochdorf war.⁷) Die Geßler waren das berühmteste Geschlecht im alten Meienberg; sie nannten sich jahrhundertelang nach dem Städtchen, hießen später Geßler von Brunegg und starben gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus.

Die meisten dieser Bestimmungen vom Jahre 1416 zeigen deutlich, daß Meienberg eine Stadt von Bauern war, auch wenn adelige Geschlechter dort ihre Hofstätten hatten. Der Bauernbetrieb war natürlich jener der alten Zeit; er läßt sich zusammenfassen in den einen Begriff: Dreifelderwirtschaft. Davon muß man kurz erzählen, wenn die genannten Rechte Meienbergs klar werden sollen.

Bei dieser alten Wirtschaftsform war nur das Ackerland an die einzelnen Bauern verteilt; die Allmend war das unverteilte Land und wurde von allen gemeinsam als Weide benutzt. Stallfütterung im Sommer kannte man nicht; vom Frühjahr bis Herbst war das Vieh im Freien. Auf dem Allmendland von Abtwil, Aettenschwil, Alikon und Auw lag nun das Servitut, daß die Tiere von Meienberg dort weiden durften.

Nicht der einzelne Bauer konnte sein Vieh zur Weide treiben; dafür war der Dorfhirt bestellt, der alle Tiere gemeinsam hütete. Und nicht nur die Herde eines Dorfes war beisammen, sondern das Vieh von allen vier Dörfern, wobei allerdings zu bedenken ist, daß der Viehstand bedeutend kleiner war als heute. Es war eine Ausnahme, wenn Auw einmal selber hütete; dann hatte es auch einen eigenen Hirten zu bestellen; dieser aber empfing sein Amt durch den Weibel zu Meienberg.

Weideland war auch die Brachzelg. Das gesamte Ackerland war in drei Zelgen eingeteilt. Die eine Zelg wurde mit Winterfrucht, die andere mit Sommerfrucht bestellt; die dritte ließ man brach liegen. Auch diese Brachfelder in den vier Gemeinden durften die Meienberger als Viehweide benutzen. Und ebenso die Hölzer, das heißt den Wald. Auch er war nicht Privatbesitz sondern Allmend. Er wurde auch als Weide benutzt, weniger für das Vieh als für die Schweine, die dort Eicheln suchten. Für unsere Vorfahren war das Schwein der hauptsächlichste Fleischlieferant; darum war die Eichelmast von großer Bedeutung, solange die Kartoffeln fehlten. Solche Weideplätze im Walde sind gemeint, wenn es heißt, die Meienberger mögen ihre Schweine treiben wie von alters her.

Daß es in alter Zeit nicht nur bevorrechtete Menschen, sondern auch solche Tiere gab, beweist die Bestimmung über den Munistier und den Eber von Meienberg. Sie sollen eine halbe Meile im Umkreis frei weiden dürfen. Auch wenn sie Schaden anrichten, darf sie niemand beschlagnahmen. Anderes Vieh hingegen, das aus benachbarten Gemeinden in bestellte Aecker einbrach, durfte man als Pfand behalten, bis der Schaden vergütet war. Ja, es kam sogar die Bestimmung vor,

man könne es tot schlagen, doch müsse man Haut und Fleisch dem Eigentümer zur Verfügung stellen. Wie sorgsam mußte man dagegen mit den Zuchttieren umgehen! Da heißt es zum Beispiel in alten Dorfrechten, man dürfe den Muni zwar aus dem Acker hinausjagen, aber bloß mit einer «sumerlatten», das heißt mit einer jungen Rute. Oder anderswo: Der Geschädigte soll den rechten Geren oder Zipfel seines Gewandes nehmen, oder er möge den Aermel «uszüchen» und ihn mit dem Aermel vertreiben. Nicht jedermann wäre heute bereit, mit so feinem Instrument einem widerspenstigen Munistier Vernunft beizubringen.⁸)

So viel zur Erklärung der vorgenannten Rechte Meienbergs. Wie sehr im Laufe der Zeit die beiden Parteien um diese Rechtsurkunde bekümmert waren, mögen die weitern Ausführungen beweisen.

Ums Jahr 1418 entstanden Streitigkeiten zwischen den Meienbergern einesteils und den Dorfleuten von Auw, Abtwil, Alikon und Aettenschwil anderseits wegen Weidgangsrechten, Holzhau, Benutzung von Brachen und Zelgen und andern Sachen. Die Parteien wandten sich an Luzern als ihren damaligen Oberherrn und baten um einen Entscheid. Sie wurden vor Schulheiß und Rat geladen, dort angehört und verhört. In zwei Punkten wurden diese Rechte genauer umschrieben, als es in der Urkunde von 1416 geschehen war. In bezug auf Weidgang nämlich setzte man fest: «Doch söllent die von Meyenberg nit mit ir vich varen noch das triben hinder Auw, noch hinder Apwil, noch hinder Alickon; aber hinder Agtischwil sullend und mugent sy wol mit ir vich varen, uff die zelgen und brachen, die da stossent gen Ow, Alickon und Apwil.»

Diesmal wurde auch den Schweinen der Stadt Meienberg und jenen der vier Dörfer ein besonderer Artikel gewidmet, wenn es heißt: «Es sont (sollen) auch die von Meyenberg und die dorflütt von Ow, von Apwil, von Alikon und von Egtiswil ir swin (Schweine) triben, als sy von alt har kome sint und getriben hant. Tribe aber under inen jemant die swin anders, oder dass sy hinlüffent anders dann sy von alters har kome sint, das mögent die andere weren mit den rechten.»

Am St. Markustag (25. April) 1418, an welchem der Handel geregelt wurde, erhielt auch jede der Parteien Schrift und Brief, «versigelet mit unser Statt (Luzern) anhangendem Insigel.» 9)

Fast hundert Jahre später hat es den Anschein, als haben die Meienberger ihren Brief verloren, während die Auwer den ihrigen noch in der Archivtrucke liegen hatten, «ein gantze unverserte, ungeschante Brieff mit guotem Sigel.» Die Stadtleute von Meienberg stellten fest, daß diese Urkunde auch für sie sehr nützlich und wichtig wäre und baten die Auwer um Erlaubnis, eine Abschrift nehmen zu dürfen, was diese als liebe Freunde, Gönner, Amtsgenossen und Nachbarn auch gerne erlaubten. In Gegenwart des Landvogtes Hieronimus Stocker von Zug wurde eine Kopie hergestellt und mit seinem Siegel bekräftigt, am Ambrosiustag (4. April) 1509.¹⁰)

Während im Jahre 1418 alle vier Dorfschaften dem Städtchen Meienberg in einem Rechtsstreit gegenüberstanden, brach genau hundert Jahre später, anno 1518, zwischen Auw und Meienberg Uneinigkeit aus. Es handelte sich diesmal um den Weidgang der Schweine von Meienberg im Kalchtharrenwald. Die Dorfleute von Auw behaupteten, es wollen die Meienberger mit ihren Schweinen sie «vil zu hert halten», indem sie ihre Borstentiere im Kalchtharrenwalde zu weit treiben und jagen. Es sei dies von alters her nicht so gewesen. Die Meienberger hingegen glaubten damit im Recht zu sein.

Die Unstimmigkeit zwischen den beiden Nachbargemeinden dauerte lange an, und schließlich sollte durch einen Augenschein an Ort und Stelle und einen darauffolgenden Schiedsspruch der Handel erledigt werden.

Das Amt Meienberg gehörte um diese Zeit nicht mehr unter die Herrschaft Luzern. Nur zehn Jahre, von 1415 bis 1425, hatte dieser Zustand gedauert; dann wurde Meienberg gemeinsames Untertanenland der Orte: Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Abwechselnd schickten sie ihre Vögte für je zwei Jahre ins Freiamt und auch ins Amt Meienberg. So war denn auch bei diesem Rechtshandel anno 1518 der Landvogt Hans Zumbühl, Ratsherr von Unterwalden, anwesend und zwar im Auftrag der sechs regierenden Orte. Ihm waren beigegeben die Herren:

- 1. Lienhard Giger von Sins, Untervogt zu Meienberg und Ammann zu Rüsseck.
 - 2. Leonardt Wyss, Ammann zu Rüti.
 - 3. Rudolf Steiner und
 - 4. Hans Rinderli, beide von Dietwil.

Sie alle vertraten die «frommen Lüt und Inwoner des stettlis Meyenberg», während als einziger Anwalt oder «bott» der «frommen Dorfflüten von Auw» der Ratsherr Jacob am Ort von Luzern berufen war, der Obervogt der Grafschaft Habsburg, sowie Vogt zu Rüsseck und Engelberg.

Natürlich wurden Klage und Antwort, Rede und Widerrede der beiden Parteien angehört, schriftliche Kundschaften und gesiegelte Urkunden gehörig studiert und dann mit folgendem Entscheid der Friede hergestellt:

Es sollten in Zukunft die frommen Leute aus dem Städtchen Meienberg mit ihren Schweinen fahren und diese auf die Weide führen im Auwer Kalchtharrenwald, und zwar bis auf die Mitte hin. Zwischen beiden Mauern, die da oben durch die Kalchtharre gingen, sollten sie mit ihren Schweinen bleiben, aber nicht weiterhin mit ihnen fahren noch sie weiden lassen, «jetz und harnach und ewiglich.» ¹¹)

Die uralte, geheimnis- und rätselvolle sogenannte ReußeggerMauer im Kalchtharrenwald wurde also den Schweinen von Meienberg als Grenze gesetzt, die sie nicht ungestraft überschreiten durften.

— Von dieser Reußegger Mauer stehen heut nur mehr wenige Steine.

Die meisten sind im Laufe der Jahrhunderte weggeführt und zu
Bauzwecken verwendet worden. Die letzten Reste dieser Mauer sind
geschützt und dürfen nicht mehr entfernt werden. 12)

Im Jahre 1544 kamen Abgeordnete der Dörfer Auw, Abtwil, Alikon und Aettenschwil zum damaligen Landvogt der Freien Aemter, Simon Imgrund von Unterwalden. Sie brachten mit und wiesen ihm vor einen «bermenttinen brieff», ausgestellt von Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, das heißt die Urkunde vom Jahre 1418, die wir bereits kennen. Zu ihrer «Nottdurft» verlangten sie vom Landvogt eine beglaubigte Abschrift, welche dieser bereitwillig gewährte und Wort für Wort mit dem Originale gleichlautend schreiben ließ. Dies geschah «am Mittwuchen vor unser lieben Frouwen tag zuo der liechtmäss» (30. Januar) des obgenannten Jahres 1544. Die Pergamenturkunde, 400 Jahre alt, ist im Gemeindearchiv zu Alikon heute noch erhalten, und des Landvogts Siegel (allerdings verdorben und undeutlich) hängt daran.

Nicht weniger wichtig war diese Rechtsurkunde den Meienbergern, und sorgfältig hatten sie deshalb die Kopie vom Jahre 1509, ausgestellt von Landvogt Hieronimus Stocker, verwahrt. Doch hatten sie nicht verhindern können, daß im Laufe der Jahre das hangende Siegel «prästhaftig» wurde vom vielen Umhertragen. Leicht konnte jemand ihren Brief anzweifeln, ihre Rechte schmälern und Streit verursachen. Die Meienberger wollten beizeiten vorbeugen, gingen zum regierenden Landvogt Aufdermauer von Schwyz und baten um eine beglaubigte Abschrift. Der Landvogt untersuchte das vorgelegte Aktenstück, stellte fest, daß es aus Pergament bestehe und daß die Schrift unversehrt und ganz «unargwonig» sei; nur das Siegel fand er zerbrochen. So durfte er nicht zögern, den Meienbergern eine Kopie zu verabfolgen und sie mit seinem Siegel zu bekräftigen.

Das geschah am 10. Juni 1571.¹³)

Unsere Bauerndörfer waren im Mittelalter recht klein und bestanden oft nur aus wenigen Höfen; die meisten Dörfer zählten keine 100 Einwohner.

Seit dem 16. Jahrhundert begann die Landbevölkerung anzuwachsen, und damit vergrößerte sich auch das Dorf. Weil mehr Leute da waren, brauchte es auch mehr Nahrung und Anbaufläche. Man mußte sie dem Walde abgewinnen, der noch im Ueberfluß vorhanden war. In mühsamer Rodungsarbeit wurden die Wälder da und dort gelichtet und fruchtbare Ackererde geschaffen. Der auf diese Weise gewonnene Landstreifen durfte eingehagt werden; damit ging er aber als gemeinsames Weidland verloren. Das führte zu Streitigkeiten, wenn mehrere Gemeinden gemeinsames Weideland besaßen, wie dies auch im Oberfreiamt der Fall war.

Im Jahre 1643 sah sich auch die Gemeinde Auw gezwungen, vermehrtes Ackerland zu gewinnen. Man rodete zu diesem Zwecke ein Stück Wald im Auwer Oberholz und mußte zum Schutz vor dem Weidevieh die gewonnene Ackerfläche einfriedigen mit einem «neuwen Hag und Zuhn».

Als dies geschehen war, kamen die Meienberger und klagten gegen die Auwer. Dieser Hag im Oberholz sei gegen alt hergebrachte Gewohnheit, verstoße gegen Brief und Siegel. Meienberg habe das Recht des offenen Weidganges in diesem Gebiete; der neue Einschlag versperre ihnen den Weg und entziehe ihnen Weideland. Die Auwer hingegen behaupteten, niemand könne sich billigerweise beschweren gegen das, was

sie getan. Den Hag haben sie auf dem Ihrigen gesetzt, das heißt auf Auwer Grund und Boden. Wenn das Weide-Vieh der Meienberger (das untriben vech) aus der Kalchtharre ins Oberholz gekommen sei und auf diesem Wege das Auwer Moos betreten habe, so sei den Meienbergern dies aus Güte nachgelassen und übersehen worden. Ein Recht hiezu besitze Meienberg nicht. Ausdrücklich sage die Urkunde vom Jahre 1418, es dürfen die Meienberger mit ihrem Vieh nicht hinterhalb Auw fahren und es dorthin nicht zur Weide treiben.

Die beiden Parteien kamen deswegen vor den Landvogt. Es war dies zur Zeit der Zuger Ratsherr und Altseckelmeister Jakob Andermatt von Baar. Dieser erlaubte ihnen, ein unparteiisches Gericht zu bestellen, damit es einen Augenschein nehme und den Handel rechtlich entscheide. Er mahnte sie jedoch dringend, die Sache gütlich zu vereinbaren, auf welchen Rat die Parteien eintraten. Sie erbaten sich den Herrn Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann in Zug, und den schon erwähnten Landvogt als Schiedsrichter. Beide Herren kamen am 17. Christmonat 1643 auf die Kalchtharre, ins Auwer Oberholz und ins Moos und nahmen einen Augenschein vor. Dann hörten sie beider Parteien Klage und Antwort, Rede und Widerrede und versäumten nicht, vorhandene Urkunden gründlich zu studieren. Der beiderseits vorhandene gute Wille führte auch zum guten Ziel. Die Schiedsrichter machten ihre Vorschläge, und die Meienberger sowohl als die Auwer erklärten sich einverstanden mit folgenden Entscheiden:

1. Der Hag, den die Auwer im Oberholz gegen die Kalchtharre hin errichtet hatten, durfte bleiben, wo er war. Das Land hinterhalb dieser Zäunung sollten die Auwer als Wunn und Weid, das heißt als Allmend benutzen, von den Meienbergern ungestört und unbeeinträchtigt.

Auf der Kalchtharre hingegen durften in Zukunft die Auwer mit ihrem «gemeine vech» nicht mehr weiden; diesen Teil sollten sie Meienberg überlassen «fürthin Ewigklich». Nur die Schweine von Auw waren ausgenommen. Diese durften auch fernerhin nach altem Brauch und Herkommen im Kalchtharrenwald die Acherig, das heißt ihre Eichelmast suchen.

2. Den Meienbergern wurde erlaubt, «im gemelten Holtz der Kalchthare», unterhalb der Straße gegen Meienberg hin, einen Teil des Waldes auszureuten und daraus Weidland zu machen. Beide Gemeinden durften sodann nach Gutfinden im Kalchtharrenwald noch mehr Holz einschlagen, um auf diese Weise Pflanzland zu gewinnen.

- 3. In bezug auf Holzschlag, Eichelmast der Schweine und Benutzung der Wege sollten für Meienberg die alten Gewohnheiten weiterdauern und beide Teile in ihren urkundlichen Rechten weiterhin geschützt sein.
- 4. Schließlich wurde ausdrücklich bemerkt und festgelegt, es solle mit diesem Entscheid den Rüßeggern an ihren Rechten kein Eintrag geschehen.

Zu diesem Handel und Untersuch waren «vo dem stettli und der Gemeind zuo Meyenberg» abgeordnet: 1. Hans Houwiler, 2. Hans Senrich, 3. Jacob Villinger, 4. Jakob Mosser, 5. Meister Hans Heinrich Wildy, der Schärer (der Wundarzt), 6. Uoli Lieb, der Schmid.

Die Liste der Vertreter von Auw weist folgende Namen auf: 1. Ruedy Hoffma, 2. Peter Senrich, 3. Hans Bütler, 4. Wolfgang Bütler, 5. Hans Houwiler, 6. Hans Senrich «sampt noch ville Ehre Lüthe mehr».

Beide Parteien gelobten öffentlich, daß sie und ihre Nachkommen sich an diese Vereinbarung halten wollen. Meienberger und Auwer erhielten beide die mit des Landvogts Siegel versehene Urkunde, verfaßt von Landschreiber Beat Jakob Zurlauben, datiert den 17. Christmonat 1643.¹⁴)

Nach langen Jahren des Friedens brach ums Jahr 1721 wieder einmal Streit aus zwischen den vier Ortschaften Aettenschwil, Abtwil, Alikon, Auw und dem Städtchen Meienberg und zwar wegen des Bauholzes, auf welches Meienberg in den Wäldern der vier Dörfer Anspruch machte.

Die Streitsache war zuerst anhängig vor dem Syndikat, das heißt vor den versammelten Abgeordneten der regierenden Orte, die jährlich in Frauenfeld zur Jahrrechnung zusammentraten. Von da wurde an Zürich appelliert und dort der Streit erledigt.

Der Stadtrat wählte zur Prüfung der Angelegenheit folgende Herren:

- Johann Conrad Ziegler, Sihlherr und gewesener Landvogt der Herrschaft Knonau.
- 2. Johann Jakob Holzhalb, alt Stadtschreiber und gewesener Landvogt der oberen und unteren Freien Aemter.

- 3. Johann Rudolf Escher, alt Schultheiß und gewesener Landvogt der Grafschaft Kiburg.
- 4. Johannes Friess, Ehrengesandter über das Gebirge und alt Schultheiß.

Sie hörten beide Parteien an und machten ihnen dann Vorschläge zur «Fortpflanzung nachbarlichen Wohlvernemmens». Meienberg sowohl als die vier Dörfer nahmen diese Vorschläge mit Dank entgegen und baten untertänig um obrigkeitliche Ratifikation und Bestätigung. Diese erfolgte durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 8. Februar 1721. Entschieden wurde wie folgt:

- 1. Meienberg erhielt von Auw den halben Teil der Kalchtarre, sodaß die ganze Kalchtarre dem Städtlein Meienberg gehörte «für eigenthumblich und ewiglich».
- 2. Meienberg mußte an Auw abtreten im Namen der vier Gemeinden, fünf Jucharten Ackerland im Galgenrain; es zahlte an Auw 375 Münz Gulden in barem Geld, in der Meinung, daß dem Städtlein oder der Gemeinde Meienberg auf den fruchtledigen Zelgen oder Brachen und insbesondere auf dem Galgenrain, wie von altersher, kraft ihrer Briefe, der Weidgang vorbehalten sei.
- 3. In den Wäldern und Hölzern der vier Gemeinden sollte Meienberg in Zukunft nicht mehr das Recht auf Bauholz haben, wie dies der Spruchbrief von 1418 erlaubte; es sollte «umb bedeutes Bauholz» ewiglich ausgekauft sein.
- 4. Weil der in Nr. 1 erwähnte halbe Teil der Kalchtarre der Gemeinde Auw allein gehört und «zuogedienet» hatte, so mußten dieser Gemeinde Auw (außer den 375 Gulden und den 5 Jucharten Galgenrain) je 320 Münz Gulden entrichtet werden, von jeder der Gemeinden Abtwil, Aettenschwil und Alikon «zu einer schadloshaltung».
- 5. Alikon übernahm von der Gemeinde Auw die oben angeführten fünf Jucharten Ackerfeld im Galgenrain zu eigen. Dafür zahlte Alikon der Gemeinde Auw noch darüber hiefür 125 Münz Gulden. 15)

Es hatte somit Meienberg nach dieser Vereinbarung von 1721 sein jahrhundertealtes Anrecht auf Holzbezug aus den Wäldern der vier Gemeinden aufgegeben.

Seine Weiderechte dagegen blieben bestehen bis zum Umsturz der alten Eidgenossenschaft anno 1798. Die letzten Reste gemeinsamen

Weidganges in den aargauischen Gemeinden beseitigte erst das Gesetz vom 27. Juni 1805. 16)

Literatur und Quellen.

- 1) Maag: Das habsburgische Urbar I S. 144 Anm. 1.
- 2) Argovia IX, S. 102.
- ³) Merz W.: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau II, 399.
 - 4) Merz W.: Burganlagen II, 623.
 - ⁵) Heimatschutz X, Mai 1915, S. 65.
- ⁶) Argovia IX, S. 102. Ich gebe den Inhalt der Urkunde in heutigem Deutsch und ordne die Punkte nach meinem Gutfinden.
 - 7) Vergl. Estermann M.: Geschichte des Ruralkapitels Hochdorf S. 101.
 - 8) K. Speidel: Beim deutschen Reich. Aarg. Heimatgeschichte III, S. 251.
- 9) Pergamenturkunde vom Jahre 1418 im Gemeinde-Archiv Auw = Gd. A. A.
 - 10) Nr. 10 im Abschriftenbuch von 1673 Gd. A. A.
- ¹¹) Nr. 11 im Abschriftenbuch von 1673 Gd. A. A. Pergamenturkunde von 1518, Seckelmeisterlade Meienberg.
- ¹²) Aarg. Heimatgeschichte I, S. 79. Unsere Heimat 1928, S. 277 (Wohlen).
 - ¹³) Nr. 10 im Abschriftenbuch von 1673. Gd. A. A.
- ¹⁴) Nr. 12 im Abschriftenbuch von 1673. Gd. A. A. Pergamenturkunde von 1643, Seckelmeisterlade Meienberg.
 - ¹⁵) Pergamenturkunde von 1721 in der Seckelmeisterlade Alikon.
 - ¹⁶) Aarg. Taschenbuch 1919, S. 98, Anm. 391 u. S. 28.